

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Fahrradabstellplatzsatzung FAbS)

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen im ganzen Stadtgebiet außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen besteht,

1. wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein entsprechender Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder
2. wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3 Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) ¹Die Anzahl der Fahrradabstellplätze (Abstellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste über die erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. ²Für Bauvorhaben, die in der Liste nicht verzeichnet sind, ist die Anzahl sinngemäß zu ermitteln.
- (2) ¹Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist auf zwei Stellen nach dem Komma zu berechnen und durch Auf- oder Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. ²Bruchzahlen bis einschließlich 0,49 sind auf die niedrigere ganze Zahl abzurunden. ³Bruchzahlen ab 0,50 sind auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- (3) ¹Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Abstellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. ²Die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen sind anschließend zu addieren.
- (4) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

§ 4 Lage, Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

- (1) ¹Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück möglichst in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens zu errichten. ²Es kann gestattet werden, sie in

- unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes (in max. 30 m Entfernung) herzustellen, wenn die Benutzung des Nachbargrundstücks für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.
- (2) ¹Pro Fahrradabstellplatz ist eine Mindestfläche von 1,90 m Länge und 0,70 m Breite vorzusehen. ²Bei höhenversetzter Anordnung genügt eine Breite von 0,50 m, sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden. ³Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein. ⁴Bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion kann im Wege der Ausnahme von diesen Maßen abgewichen werden. ⁵Auf die vom ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V.) empfohlenen Fahrradabstellanlagen wird hingewiesen.
- (3) ¹Der Fahrradabstellplatz muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder über Treppen mit Rampen leicht zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein. ²Die Breite der Rampe bzw. der Rampe mit Treppe soll bei einer maximalen Neigung von 15% mindestens 1,25 m betragen.
- (4) Der Anteil an Fahrradabstellplätzen, der für Besucher zur Verfügung steht, muss frei zugänglich sein.
- (5) ¹Frei zugängliche Fahrradabstellplätze müssen mit Fahrradständern, die das Anschließen des Fahrradrahmens mit kurzem Seilverschluss ermöglichen, ausgestattet sein. ²Oberirdische Stellplätze sollen zu 50% überdacht werden. ³Überdachte Abstellplätze sind zu beleuchten und müssen den planungsrechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 30 und § 34 BauGB).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 i. V. m. § 3 dieser Satzung seiner Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen nicht oder nur in unzureichendem Umfang nachkommt,
2. Fahrradabstellplätze nicht in der nach § 4 dieser Satzung vorgeschriebenen Lage, Größe und Ausstattung anbietet.

§ 6 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für Bauvorhaben, für die nach dem Inkrafttreten ein Antrag nach Art. 58, 59 oder 60 BayBO gestellt wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft.

Anlage
Richtzahlenliste

Fürstenfeldbruck, den 14.02.2014
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Anlage Fahrradabstellplatzsatzung - FAbS – Richtzahlenliste

Bauliche Nutzung	Herzustellende Fahrradabstellplätze	Davon für Besucher
Wohngebäude		
Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten	1 Stpl. je 30 qm Wohnfläche	20 %
Gebäude mit Altenwohnungen (rechtlich gesichert)	1 Stpl. je 2 Wohneinheiten	20 %
Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten	20 %
Altenwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten	50 %
Übergangswohnheime (z. B. Obdachlosenheime; Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerbergesetz)	1 Stpl. je 2 Betten	20 %
Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche	20 %
Büroartige Dienstleistungsbetriebe, Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Arztpraxen, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume)	1 Stpl. je 40 qm Nutzfläche	70 %
Verkaufsstätten		
Verkaufsstätten	1 Stpl. je 60 qm Verkaufsfläche	75 %
Großflächiger Einzelhandel	1 Stpl. je 80 qm Verkaufsfläche	75 %
Versammlungsstätten (außer Sportstätten)		
Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Kinos, Mehrzweckhallen, Kirchen)	1 Stpl. je 20 Besucherplätze	80 %
Sportstätten		
Sportplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	90 %
Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	80 %
Freibäder	1 Stpl. je 100 qm Grundstücksfläche	90 %
Hallenbäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	90 %
Minigolfplatz	5 Stpl. je Minigolfanlage	80 %
Tennisplätze und –hallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je Spielfeld	
Tennisplätze und –hallen mit Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	80 %
Fitness- und Sportstudios, Saunen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche	90 %
Solarien	1 Stpl. je 3 Bräunungsanlagen	90 %
Kegel- und Bowlingbahnen	1 Stpl. je Bahn	80 %
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
Gaststätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90 %
Außengastronomie, Biergärten	1 Stpl. je 4 Sitzplätze	90 %
Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 10 Betten	90 %
Krankenanstalten und Altenpflegeheime		
Krankenanstalten und Altenpflegeheime	1 Stpl. je 30 Betten	60 %
Schulen und andere Bildungseinrichtungen		
Kinderkrippen	3 Stpl. je Gruppe	10 %
Kindergärten	5 Stpl. je Gruppe	10 %
Horte	10 Stpl. je Gruppe	10 %
Grundschulen	1 Stpl. je 2 Schüler	10 %
Sonstige Schulen	1 Stpl. je 4 Schüler	10 %
Gewerbe- und Industriebetriebe, Arbeitsstätten allgemein (soweit nicht bereits aufgeführt)		
Gewerbe- und Industriebetriebe, Arbeitsstätten allgemein, Lagerräume und Plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 10 Beschäftigte	20 %
Sonstiges		
Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten	20 %
Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche	90 %
Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche	90 %

Erläuterungen:

Besucherplätze: = Sitzplätze und Stehplätze
 Stpl. = Fahrradabstellplatz

Stadtratsbeschluss vom 28.01.2014, ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 19.02. – 26.03.2014